

Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

und

der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

zu § 6 Abs. 1 Satz 2

Gesamtvertrag, Allgemeiner Teil

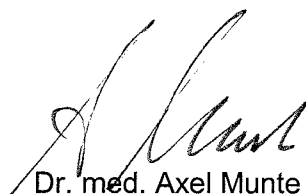
Die Vertragspartner schließen aufgrund des BSG-Urteils vom 06.09.2006 (Az.: B 6 KA 31/05 R und 15/06 R) im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Gesamtvertrag, Allgemeiner Teil und Anlage H zum Gesamtvertrag ab Quartal 1/2008 **für nicht bestandskräftige Honorarbescheide betreffend die Quartale 1/99 bis 4/07** zu § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesamtvertrages, Allgemeiner Teil in der jeweils geltenden Fassung für die Quartale 1/99 bis 4/07 folgende Vereinbarung:

Soweit die Vertragspartner in der Vergangenheit für die im Krankenhaus im Rahmen von ambulanten Notfallbehandlungen erbrachten Leistungen einen gesamtvertraglichen Punktwert „in Höhe von 90% des für bayerische Kassenärzte geltenden Auszahlungspunktwertes für kurative Leistungen“ bzw. einen „Punktwert für ärztlich geleitete Einrichtungen gemäß dem jeweils gültigen HVM/HVV“ vereinbart haben, verständigen sich die Vertragspartner darauf, dass die in Krankenhäusern als Einzelleistung im Rahmen der ambulanten Bereitschaftsdienst-Behandlung erbrachte Leistungen mit dem Punktwert für "Sonstige Ärzte", gemäß dem jeweils gültigen HVM bzw. HVV vergütet werden, soweit dieser Punktwert in einem der genannten Quartale höher ausgefallen ist als der gesamtvertraglich vereinbarte Punktwert. Dabei ist der Investitionskostenabschlag gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 SGB V zu berücksichtigen.

München, 13.10.2008

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Körperschaft des öffentlichen Rechts

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Dr. med. Axel Munte
Vorsitzender des Vorstandes



Rudolf Hegenbart
Ressortdirektor